

Schutzstatus S – Stand 16.3.2022

Q&A

1. Ich bin aus der Ukraine geflüchtet und brauche Hilfe. Was kann ich machen?

Du kannst den Schutzstatus S beantragen. Mit dem Schutzstatus S können Schutzsuchende aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der Schweiz erhalten. Es braucht kein Asylverfahren.

2. Wer kann den Schutzstatus S beantragen?

Schutzsuchende Personen aus der Ukraine sowie ihre Familienangehörigen.

Darunter fallen:

- Ukrainische Staatsangehörige
- Personen, die in der Ukraine einen Schutzstatus haben (zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge)
- Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine verfügen und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.

3. Welche Familienangehörigen können zusammen mit mir Schutz erhalten?

Als Familienangehörige zählen:

- Partnerinnen und Partner
- Kinder bis 18 Jahre
- Nahe Verwandte, welche von der schutzsuchenden Person unterstützt werden

4. Wo kann ich das Gesuch stellen?

Das Gesuch kann an der Schweizer Grenze oder in der Schweiz in einem Bundesasylzentrum gestellt werden. Die Bundesasylzentren sind täglich von 9–16 Uhr offen:

- **Bundesasylzentrum Boudry**
Rue de l'Hôpital 60, 2017 Boudry
Tel. +41 58 465 03 03 / Hotline +41 58 465 03 03
- **Bundesasylzentrum Bern**
Morillonstrasse 75, 3007 Bern
Tel. +41 58 465 75 80 / Hotline +41 58 465 75 80
- **Bundesasylzentrum Basel**
Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel
Tel. +41 58 482 12 82 / Hotline +41 58 482 12 82
- **Bundesasylzentrum Chiasso**
Via Milano 23, 6830 Chiasso
Tel. +41 58 466 70 10 / Hotline +41 58 466 70 10

- **Bundesasylzentrum Altstätten**
Bleichemühlistrasse 6, 9450 Altstätten
Tel. +41 58 480 49 50 / Hotline +41 58 480 49 50
- **Bundesasylzentrum Zürich**
Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich
Tel. +41 58 480 14 80 / Hotline +41 58 480 14 80

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

5. Was passiert, nachdem ich das Gesuch eingereicht habe?

Es werden die Fingerabdrücke sowie persönliche Angaben wie Name, Geburtsdatum, etc. erfasst. Danach gibt es eine kurze Befragung im Bundesasylzentrum. Danach entscheidet das zuständige Amt, ob der Schutz gewährt wird.

Für alle Befragungen muss die Behörde einen Gebärdensprachdolmetschenden organisieren.

6. Wo kann ich schlafen?

Es gibt 2 Optionen. Du kannst dich beim Bundesasylzentrum melden. Das Bundesasylzentrum wird dann kurzfristig eine Unterkunft organisieren. Danach wirst du einem Kanton, das heisst einer bestimmten Region, zugeteilt und der Kanton entscheidet, wo genau du wohnen wirst. Die andere Option ist die Möglichkeit der privaten Unterkunft – entweder selbst organisiert bei Verwandten oder Bekannten, oder durch die Vermittlung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

7. Was bedeutet ein positiver Entscheid?

Du bekommst einen S-Ausweis. Damit darfst du dich in der Schweiz für 1 Jahr frei aufhalten.

8. Wie lange gilt der Schutz?

Der Schutz wird vorerst für 1 Jahr erteilt. Das heisst, die Schutzsuchenden dürfen für 1 Jahr in der Schweiz bleiben. Je nach Situation kann der Bundesrat entscheiden dies zu verlängern.

9. Darf ich mit dem S-Ausweis arbeiten?

Ja. Sobald du den S-Ausweis hast, darfst du arbeiten.

Vorsicht: Nicht alle gehörlosen Personen in der Schweiz erhalten Gebärdensprachdolmetscher für die Arbeit. Besonders bei Personen, die bereits gehörlos in die Schweiz eingereist sind, ist dies oft nicht der Fall. Auch mit dem Schutzstatus S bekommst du nicht automatisch Gebärdensprachdolmetscher für die Arbeit

10. Dürfen meine Kinder in die Schule?

Ja. Bis zum 16. Lebensjahr haben sie Anspruch auf kostenlosen Schulunterricht.

11. Was ist, wenn ich krank werde?

Mit dem S-Ausweis bist du krankenversichert. Das bedeutet, dass die Krankenversicherung für die Kosten aufkommt, wenn du einen Unfall hast oder schwanger bist.

12. Bekomme ich Sozialhilfe?

Ja. Mit dem S-Ausweis hast du den gleichen Anspruch auf Sozialhilfe wie Asylsuchende. Die zuständigen Behörden werden dir sagen, wie viel Geld du monatlich bekommst.

Bei Gesprächen mit einer Behörde muss die Behörde einen Gebärdensprachdolmetscher bestellen und finanzieren.

13. Darf ich ins Ausland reisen? Brauche ich dazu eine Bewilligung?

Mit dem Schutzstatus S darfst du ohne Bewilligung ins Ausland reisen. Wenn du aber lange oder mehrmals zurück in die Ukraine gehst, besteht die Gefahr, dass der S-Ausweis wieder entzogen wird.

14. Kann ich einen negativen Entscheid anfechten?

Ja. Melde dich bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für weitere Informationen dazu.

15. Welche Organisationen können mir helfen, wenn ich Hilfe brauche?

Bei Problemen kannst du diese Organisationen kontaktieren:

- BFSUG (www.bfsug.ch)
- DIMA (dima-glz.ch)

16. Gibt es eine Telefonvermittlung mit Gebärdensprache? Wie kann ich mit einem Gebärdensprachdolmetscher telefonieren?

Die Procom bietet eine Telefon-Vermittlung in Deutschschweizer Gebärdensprache, Italienische Gebärdensprache und Französische Gebärdensprache an.

<https://www.procom-deaf.ch/de/Default.aspx>

—

